

Satzung des Sportbundes Pfalz

Letztmalig geändert am 26.05.2018



Präambel

„Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Sportbund Pfalz ist die überfachliche Vereinigung aller sporttreibenden Vereine und Verbände in der Pfalz.
2. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sportbund.
5. Seine Farben sind gelb/schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Sportbund Pfalz fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.
2. Er vertritt die Interessen des Sports gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen seines Bereiches sowie in der Öffentlichkeit. Er ist Mitträger des Bildungswerkes des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.
3. Der Sportbund Pfalz hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und deren überfachliche Angelegenheiten zu regeln. Die fachlichen Aufgaben werden durch eigenständige Fachverbände wahrgenommen, die in ihrem Aufgabenkreis rechtlich und wirtschaftlich selbständig sind.
4. Dem Sportbund Pfalz obliegen insbesondere:
 - a) die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
 - b) die überfachliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und deren Honorarbezuschussung
 - c) die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
 - d) die Führung der zentralen Kassengeschäfte
 - e) die Sicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für seine Mitglieder
 - f) die Vorsorge für eine sportmedizinische und soziale Betreuung.
5. Der Sportbund Pfalz erfüllt seine Aufgaben insbesondere:
 - durch den Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern
 - durch Öffentlichkeitsarbeit
 - durch überfachliche Lehrgänge
 - durch Beratung in allen die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Versicherung und des Sportstättenbaues.
6. Der Sportbund Pfalz dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung; dabei fühlt er sich unter Abwägung der Interessen des Sports dem Schutz und der Pflege der Umwelt verpflichtet.
7. Der Sportbund Pfalz dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Sportbund Pfalz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Sportbundes Pfalz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes Pfalz fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

8. Die Mitgliedschaft der Verbände und Sportvereine im Sportbund Pfalz setzt voraus, dass die Gemeinnützigkeit im Sinne des „Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt ist.
9. Die Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Sport obliegt im Besonderen der Sportjugend. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Sportbundes Pfalz und im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein Träger der freien Jugendhilfe. Ihre Aufgaben, Ziele und selbstgewählten Organe sind in einer Jugendordnung geregelt, die im Einklang mit der Satzung des Sportbundes Pfalz stehen muss.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sportbundes Pfalz sind
 - Vereine
 - Fachverbände
 - Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - Verbände für Wissenschaft und Bildung.

Es muss zu den wesentlichen Aufgaben der Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung und Verbände für Wissenschaft und Bildung zählen, die erzieherischen, sozialen und wissenschaftlichen Ziele des Sports zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt die Mitgliedschaft in einem Fachverband voraus. Besteht im Bereich des Sportbundes Pfalz kein regionaler Fachverband, so ist unmittelbare Mitgliedschaft möglich, wenn ein diesbezüglicher Fachverband auf Landesebene organisiert ist.
In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Einzelvereinen möglich, wenn es sich dabei insbesondere um Vereine handelt, die Freizeitsport betreiben und in einem Fachverband noch nicht eingegliedert sind. Die Mitgliedschaft in einem dem Sportbund Pfalz angehörenden Fachverband ist jedoch innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der Aufnahme angerechnet, nachzuweisen. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit Fristablauf.
3. Fachverbände können aufgenommen werden, wenn diese bzw. ihre Untergliederungen Vereine im Sportbund Pfalz haben. Landesfachverbände müssen vorher die Mitgliedschaft im Landessportbund erworben haben.
4. Die Aufnahme von Vereinen und Fachverbänden erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Vereins- bzw. Fachverbandssatzung
 - b) ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
 - c) die Angabe der Mitgliederzahl
 - d) die Angabe der betriebenen Sportarten
 - e) bei Vereinen der Nachweis der Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden
 - f) der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes, der nach Art und Umfang dem jeweiligen gültigen Rahmenvertrag des Sportbundes Pfalz mit seinem Sportversicherer entsprechen muss
 - g) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
 - h) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Verband ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Sportbund Pfalz die Beträge oder Umlagen im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedsorganisationen erhebt.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium.
Vor der Aufnahme von Vereinen ist die Stellungnahme beteiligter Fachverbände einzuholen.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Diese ist innerhalb von vier Wochen - vom Zugang des ablehnenden Bescheides gerechnet - bei der Geschäftsstelle schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig. Die Aufnahme wird im amtlichen Organ des Sportbundes Pfalz veröffentlicht.

6. Die Mitgliedschaft im Sportbund Pfalz erlischt:
 - durch schriftlich zu erklärenden Austritt
 - durch Auflösung des Vereins oder Verbandes
 - durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes und
 - durch Ausschluss und wenn ein Mitgliedsverein oder –verband die Gemeinnützigkeit im Sinne des „Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ verliert.
7. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
8. Bei Austritt oder Auflösung des Vereins/Verbandes oder Änderung bzw. Wegfall seines Zweckes ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, die diesen Beschluss gefasst hat, beizufügen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Recht, in der Mitgliederversammlung vertreten zu sein, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur durch bevollmächtigte Vertreter der Vereine und Verbände erfolgen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ideelle Unterstützung und auf Zuweisung von Mitteln, die der Sportbund Pfalz zur Förderung des Sports erhält.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen des Sportbundes Pfalz zu halten
 - unehrenhaftes oder das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden und keine Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Referenten oder sonstige Personen im Kinder- und Jugendsport einzusetzen, die nach §72a SGB VIII auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden müssen
 - verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des Sportbundes Pfalz und seiner Organe nachzukommen
 - Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu den Sportversicherungen und Umlagen ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen. Eine Umlage darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
 - Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten. Bei der Bestandserhebung müssen alle Vereinsmitglieder zum jeweiligen Stichtag, der vom Präsidium festgelegt wird, gemeldet werden.
 - den Bezug amtlichen Schrifttums, das für sie oder ihre Mitarbeiter bestimmt ist, sicherzustellen.
4. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden war, aus wichtigem Grund vom Präsidium aus dem Sportbund Pfalz ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) verbandsschädigenden Verhaltens
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtbezahlung von Beiträgen und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Sportbund-Organen verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - Geldbuße bis max. Euro 1.000,00
 - Ruhen der Mitgliederrechte.
6. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
7. Gegen die Entscheidungen des Präsidiums gemäß Ziffer 4 und 5 kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz eingelegt werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Sportbundes Pfalz sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium.
2. Die Beschlüsse der Organe des Sportbundes Pfalz sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - den Mitgliedern des Hauptausschusses
 - den Vertretern
 - der Vereine
 - der Fachverbände
 - der Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - der Verbände für Wissenschaft und Bildung
 - den stellvertretenden Sportkreisvorsitzenden
 - den Sportkreisjugendleitern
 - fünf Vertretern der Sportjugend Pfalz.
2. Die Vereine haben je 300 angefangene Mitglieder eine Stimme.
3. Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 10.000 ihrer Mitglieder im Sportbund Pfalz eine Stimme. Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung haben je eine Stimme. Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung und Verbände für Wissenschaft und Bildung haben je eine Stimme.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses, die stellvertretenden Sportkreisvorsitzenden, die Sportkreisjugendleiter und die fünf Vertreter der Sportjugend Pfalz haben je eine Stimme.
5. Das Stimmrecht eines Vereins oder Verbandes kann jeweils von einem Delegierten wahrgenommen werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb des Vereins oder des Verbandes zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
7. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder des Sportbundes dies beantragen.
8. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher im Organ des Sportbundes Pfalz. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle durch das Präsidium auf vier Wochen verkürzt werden.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen u. a.:
 - Genehmigung der Haushaltsnachweise
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und von Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - SatzungsänderungenDarüber hinaus beschließt sie über grundsätzliche Fragen.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Organe des Sportbundes Pfalz und die Mitglieder stellen.
11. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Sportbundes Pfalz einzureichen.
12. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Behandlung zugestimmt wird.

13. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
14. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums besonders verdiente Präsidenten zu Ehrenpräsidenten und besonders verdiente Frauen und Männer zu Ehrenmitgliedern ernennen.
In Jahren ohne Mitgliederversammlung kann die Ernennung auch vom Hauptausschuss vorgenommen werden.

§ 7 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - dem Präsidium
 - den Vorsitzenden der Fachverbände
 - den Vorsitzenden der Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - den Vorsitzenden der Verbände für Wissenschaft und Bildung
 - den Sportkreisvorsitzenden.
2. Eine Vertretung des Vorsitzenden der Mitgliedsverbände ist zulässig, die Vertretung eines Sportkreisvorsitzenden durch seinen Stellvertreter ebenso.
3. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 10.000 Mitglieder im Sportbund Pfalz eine Stimme.
Landesfachverbände, die gleichzeitig über einen regionalen Fachverband in der Pfalz verfügen, gehören dem Hauptausschuss beratend ohne Stimmrecht an.
Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung und Verbände für Wissenschaft und Bildung haben je eine Stimme.
Die Sportkreisvorsitzenden haben je eine Stimme.
4. Der Hauptausschuss wird vom Präsidium bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Er ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist.
5. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachverbände; daneben gehören zu seinen Aufgaben insbesondere:
 - a) Beratung des Haushaltsplanes, Genehmigung der Haushaltsnachweise, Entlastung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes in den Jahren zwischen der Mitgliederversammlung
 - b) Beratung und Festsetzung des Verteilerschlüssels
 - c) Behandlung von Versicherungsfragen
 - d) Behandlung/Erlass von Ordnungen
 - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - f) Einsprüche gegen Sanktionen des Präsidiums nach § 4.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten Finanzen
 - weiteren 4 Vizepräsidenten
 - dem Vorsitzenden der Sportjugend
 - dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie die Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Sportbund Pfalz gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Sportbund werden die Vizepräsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder endet mit der gültigen Wahl eines neuen Präsidiums.
4. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von deren Vollversammlung gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann der Hauptausschuss einen Nachfolger kommissarisch berufen - mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend Pfalz und des Geschäftsführers.
6. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte - einschließlich Personalangelegenheiten - im Sinne der Satzung und des Haushaltsplanes.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
8. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Hauptausschuss kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 9 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für die vorübergehende Bearbeitung besonderer Aufgaben Ad-hoc-Ausschüsse und/oder Beauftragte einsetzen.
2. In jeden Ausschuss soll mindestens eine Frau berufen werden.

§ 10 Sportkreise

1. Die überfachlichen Interessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch Sportkreisvorsitzende vertreten. Die Sportkreisvorsitzenden, deren Stellvertreter und die Sportkreisjugendleiter werden auf den Sportkreistagungen für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Scheidet ein Sportkreismitarbeiter vor Ende der Wahlperiode aus seinem Amt aus, kann das Präsidium das Amt kommissarisch besetzen.
2. Die Sportkreisvorsitzenden nehmen die Aufgaben im Sportstättenbeirat wahr und stehen den Vereinen beratend zur Seite.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Geschäfte des Sportbundes Pfalz im Sinne der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe ist eine Geschäftsstelle unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers eingerichtet.
Der Geschäftsführer ist dem Präsidium verantwortlich.
2. Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Kostenersparnis ist beim Sportbund Pfalz eine zentrale Kassenstelle eingerichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, denen die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Sportbundes Pfalz obliegt. Eine einmalige Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer ist möglich.
2. Die Prüfer dürfen kein Amt im Präsidium und Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz haben.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Sportbund Pfalz Ordnungen, zum Beispiel:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung.Ordnungen werden vom Hauptausschuss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
2. Die Arbeit der Sportjugend wird durch eine Jugendordnung geregelt, die sich die Sportjugend selbst gibt.
Die Jugendordnung muss mit der Satzung des Sportbundes Pfalz in Einklang stehen, sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit Begründung bis zum 31. Dezember des Jahres, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Sportbundes einzureichen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Sportbundes Pfalz kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu ihrer Einberufung ist ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportbundes Pfalz oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des ehemaligen Sportbundes Pfalz zu verwenden hat.